

1985

B

718





Neu aufgerichtete
Todten = Lassen =
Ordnung,

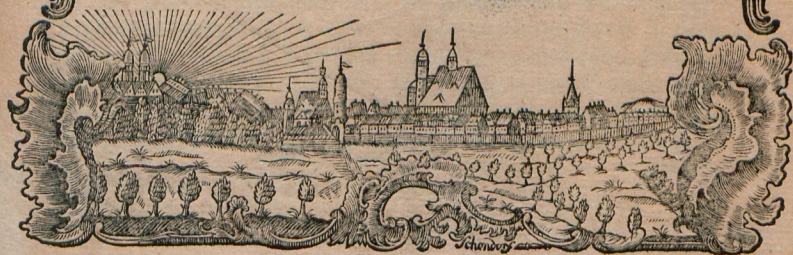
wie solche
in der Hochfürstlichen Anhaltischen
Residenz = Stadt Cöthen

von
einer löblichen Societät
aus hundert und zwölf Personen bestehende

in
nachstehenden XIX. Artikeln
abgefaßt worden.



Cöthen,
druckt Johann Christian Schöndorf, F. Hof. u. Reg. Buchdr.





85 B 718

AK
8

Neuchâtel XIX

Neuchâtel



Es ist bekannt, daß das mühselige Leben der Menschen kurz, und hierauf nichts gewissers als der Tod zu hoffen sey. In Erwägung dessen nun haben einige Bürger und Einwohner der Fürstl. Anhaltischen Residenz-Stadt Cöthen sich vereiniget, wie süglich eine Societät und Todten-Casse aufgerichtet und im Stande erhalten werden möge, damit sie, wenn der höchste Gott sie oder die Ihrigen von der Welt abfodern solte, eine Christ-ehrliche Leichenbestattung und Nachfolgung sich desto süglicher zu versprechen haben; und lauten die darüber abgefaßten Artikel und Puncte folgender massen:

1. Sollen alle diejenigen, so hierzu Belieben tragen, sich melden, und ihre Namen einschreiben lassen, nachmals auf einen gewissen Tag zusammen berufen werden, und ein ieder 12. Groschen, auch von selbiger Zeit an alle Wochen 6. Pf. erlegen, womit es also seinen Anfang nimmt.

2. Soll eine Lade gehalten werden mit Schloß und vier Schlüsseln, worinnen die eingesammelten Gelder zu verwahren sind, davon einen Schlüssel der Cassenmeister, den andern der Einnehmer, und die übrigen zwey jedweder Deputirter oder Besizer einen haben soll.

3. Werden hierzu erfordert ein gewisser und beständig bleibender Cassenmeister, welcher die Lade in seinem Hause in Verwahrung haben soll, und auch ein beständig bleibender Einnehmer, welches getreue, redliche, und gnugsam mit Gütern angelegene Personen seyn sollen; ingleichen auch zwey Deputirte, dieselben aber sollen alle Jahr nach der Reihe in denen Artikeln gewäh-

gewählt werden. Dieselben nun sollen ihr Amt treulich und fleißig zu verrichten gestiffen seyn, der Cassenmeister und Einnehmer aber ein Buch halten, die Deputirten ein Gegenbuch führen, das eingebrachte Geld alle vier Wochen einschließen, in ihre Bücher ordentlich eintragen, und richtige Rechnung halten; wofür sie zu einiger Ergözung allmonatlich 4. Grosch. zu genießen haben.

4. Werden alle Interessenten dieser Societät dahin angewiesen, sich unter einander vernünftig, christlich und freundlich zu vertragen, absonderlich gegen diejenigen, so die Cassé zu verwalten haben, mit aller Höflichkeit ihren Vortrag thun, und nicht mit Schwören und Scheltworten gegen sie herausfahren. Derienige, so darwider handelt, soll mit 2. Gr. bestrafet werden.

5. Soll alle Jahr ein Quartal, nemlich auf den Montag nach Margarethén, bey dem Cassenmeister gehalten, und dabey die Rechnung abgelegt werden, wobey alle Mitglieder erscheinen, und ein ieder 1. Gr. erlegen soll, im Fall aber jemand ohne hinlängliche Entschuldigung aussenbleibet, derselbe soll in 6. Gr. Strafe verfallen seyn. An welchem Tage auch dem Cassenmeister 8. Gr. zur Discretion vor den ihm gemachten Unwillen aus der Cassé gereicht werden soll.

6. Weil auf dem bestimmten Quartal der Cassenmeister und Zugehörige ihre Rechnung ablegen müssen, werden alle antwefende Interessenten dahin angewiesen, durch Tumultuirung dieselben nicht irre zu machen, sondern bey ihrem Eißer allein zu lassen: hätte aber jemand etwas vorzutragen, der soll solches mit Bescheidenheit thun, und nach Ueberlegung der Sachen hierauf gebührende Resolution erhalten. Nachhero aber alles Spielen und Zänkerey bey 2. Groschen Strafe untersaget seyn.

7. Wenn nach verflorrenen Jahre und nach gescheneher richtig abgelegter Rechnung zwey neue Deputirten durch die Wahl bestellet werden sollen; so sollen iederzeit diese Aemter mit getreuen, redlichen, und in Reputation stehenden Mitgliedern anvertrauet werden, deren Person alle aufhabende Mühe ohne Entgelt, aus christlicher Liebe und Freundschaft verrichten, das Ihrige richtig beytragen, und von nichts befreyet zu seyn prä-tendiren. Es soll auch keiner ein Amt verachten, oder solches anzunehmen sich widersetzen, widrigenfalls derselbe mit 2. Thlr. Strafe angesehen werden soll, es sey denn, daß er nicht schreiben und selbiges Amts und Berrichtung wegen nicht abwarten könne.

8. Sollen auch Wittwen und Waisen angenommen werden, die aber das Ihrige beytragen, und sich nach allen Artikeln zu verhalten haben; diejenigen Interessenten aber, welche bey Einforderung der wöchentlichen Einlage sich säumig erzeigen würden, und in Zeit von vier Wochen das Gebührende nicht abtragen, sol-

len



len es doppelt, nemlich 4. Gr. erlegen; und dieienigen, so bis zwey Monate den Abtrag verzögern, sollen von der Casse gar ausgeschlossen seyn, und so sie allbereits aus der Casse etwas genommen hätten, solches wieder zu erstatten angehalten werden.

9. Derienige, so sich bey dieser Casse angiebt, und sich hinein zu kaufen willens ist, soll vorhero ansagen, daß er keinen bettlägerigen Kranken allbereits habe, würde er aber überzeuget, soll er des Rechts verlustig seyn.

10. Wenn einer von denen Interessenten ausstirbet, und sich ein anderer bey dieser Todtencasse einkaufen will; so giebt derselbe vor sich und die Seinigen zum Angelde nach Beschaffenheit der Casse, wie sie steigt, und an Capital zunimmt, und dann wöchentlich 6. Pfennige.

11. Stirbt ein Mann von den Interessenten, so behält die Witwe mit ihren Kindern das Recht, so lange sie Witwe bleibt, jedoch daß sie alle Woche 6. Pf. erleget, auch sich sonst nach allen Artikeln verhält; da sie sich aber verheyrathen würde, soll ihr anderer Mann sich mit 12. Gr. einkaufen. Hätte er aber allbereits Kinder, so haben solche die Casse nicht zu genieffen, es wäre denn, daß sie sich einkaufeten, da denn nach Beschaffenheit der Casse das Angeld, wie der vorhergehende 10. Artikel besaget, reguliret werden soll. Und also ist es auch auf gleiche Weise von einem Witwer zu verstehen. Solten aber beyderseits Eltern mit Tode abgehen, so haben Kinder unter funfzehn Jahren noch ihr Recht an der Todtencasse ohne Einlage zu genieffen; die aber, so über funfzehn Jahre alt sind, müssen ihre Stelle beyermeldter Casse mit 6. Gr. wieder lösen. Und im Fall eines von des Verstorbenen Hinterlassenen sich verheyrathen solte, ist der neue Ehegatte, er sey Mann oder Frau, gehalten, sich mit zwölf Groschen in die Societät einzukaufen, und wöchentlich seine Einlagen richtig einzusenden: Jedoch, daß sie sich auf eine ehrliche Weise verheyrathen, ansonst sie von der Casse gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Von denen annoth übrigen Kindern hat allezeit das Aelteste sich des Rechts seiner Eltern an besagter Leichencasse zu erfreuen, wenn es zuver die behörigen sechs Groschen und wöchentliche Einlage ordentlich abträgt.

12. Wenn uns aber der allerhöchste Gott mit einer ansteckenden Krankheit und starken Sterben heimsuchen solte, (welches er doch in Gnaden abwenden wolle,) also, daß die Casse erschöpft würde, so sollen alle Interessenten verbunden seyn, die Einlage der 6. Pf. zwey- oder dreyfach, nachdem es die Noth erfordert, wöchentlich zu entrichten.

13. Wenn nun ein Mitglied von dieser Casse verstirbet, soll auf das erste Jahr zu einer grossen Leiche, nemlich den Eheleuten,

sechs Thaler, zu einem Kinde aber, es sey groß oder klein, die Helfte, und zu einem Todgebornen zwey Thaler gereicht, auch solches Leichengeld alle Jahr mit einem Thaler vermehret werden, also, daß zu einer grossen Leiche in 4. Jahren zehen Thaler, und zu einem Kinde fünf Thaler gegeben wird, woben es alsdenn verbleiben kan. Bey einem Todgebornen aber bleibt es ohnverändert bey 2. Thlr. stehen. Derienige, so eine Leiche hat, soll es dem Cassenmeister ansagen lassen, da ihme dann das Geld durch den Collecteur zugeschickt werden, dargegen er dem Collecteur 4. Gr. von einer grossen, und 2. Gr. von einer kleinen Leiche zu geben schuldig, und in ein dazu gemachtes Buch quittiren soll. Der Collecteur aber ist vorbesagte 4. Gr. alle und jede von der Societät zur Leiche zu bitten verbunden.

14. Sind alle Interessenten dieser Societät dahin angewiesen und verbunden, sowol bey einer grossen als kleinen Leiche, die öffentlich begraben wird, so es möglich, in Trauerhabit mitzugehen, es sey dann, daß er Amts und sonst Verrichtung wegen nicht könnte, bey 1. Groschen Strafe von einer grossen Leiche, auch solche Strafe bey dem kommenden Quartal richtig zu machen. Jedoch sollte ein Kind versterben, welches in der Stille beygesetzt wird, so ist von der ganzen Societät beliebt worden, daß sämtliche Interessenten zwar zur Leiche gebeten werden, weillen aber keine Zeichen darbey erfolgen, soll es jedem frey stehen, ob er der Leiche das Geleite geben wolle oder nicht.

15. Weil denn auch die meiste Ehre in einem christlichen und ansehnlichen Leichengeleite, wie oben erwehnet, bestehet, so soll keinem erlaubet seyn, das Mitgehen bey den Leichen auszusetzen, oder die Zeichen an sich zu behalten, ohne erhebliche und gnugsame Entschuldigung, so dem Cassenmeister anzuzeigen, bey der im vorhergehenden Artikel gemeldten Strafe. Wann aber ein am Amt sitzender Cassenmeister oder Deputirter mit Tode abglenge, so sollen alle Interessenten in schwarzer Kleidung mitzugehen verbunden seyn, dessen sich auch, in Ansehung ihrer bey dieser Todtencasse ohne Entgeld gebabten vielen Versäumniß und Mühe, niemand weigern wird.

16. Soll auch keiner, der bereits ein- oder mehrmal Geld aus der Casse bekommen, hiervon abtreten, widrigenfalls aber, wenn er auch gleich hier aus der Stadt wegzöge, solches wieder zu ersetzen schuldig seyn.

17. Sollen dieienigen, welche sich von hier gänzlich wegwenden, und sich anderwärts niederlassen, desgleichen auch dieienigen, so in fremde Kriegesdienste gehen, und darinnen sterben, nicht weniger die, so sich entleiben, oder sonst sich nicht gebührend auführen, von dieser Casse ausgeschlossen seyn. Wenn aber einer
aus

aus dieser Societät, redlicher Nahrung und Geschäfte wegen auf eine Zeit in die Fremde reisete, und auf der Reise stürbe, so soll ihm das Seinige aus der Cassé gereicht werden, als ob er hier gestorben wäre.

18. Weil hierzu auch ein Collecteur erfordert wird, der das Geld wöchentlich einsammeln muß, so soll derselbe von allem befreiet seyn, und über dieses jedesmal aus der Cassé 4. Gr. bekommen, auch ihm beym Quartal 3. Gr. vor seine Aufswartung gegeben werden. Im übrigen hat er bey dieser Cassé alles wie ein ander Mitglied zu genießen: dahingegen er gehalten seyn soll, sich gegen die Cassenmeister sowol, als auch gegen alle Mitglieder, höflich, willig, tren und fleißig zu bezeigen, bey Verlust des Dienstes. Sollte aber der Collecteur mit Tode abgehen, so behält zwar dessen hinterlassene Witwe das Recht an der Cassé, gleich andern Witwen, (laut des 11. Art.) wenn sie wöchentlich ihre Abgaben richtig erleget, und als andere Witwen sich gebührend dabey aufführet.

Endlich soll einem ieden Interessenten ein Exemplar von der Einrichtung dieser Societät und Todtencasse, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ausgeliefert werden. Cöthen, den 14. Julii 1777.

Namen derjenigen Personen, welche bey gegenwärtiger löblichen Societät befindlich sind.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Gottfried Conrad Schwesfsche,
Cassenmeister. | 18. Johann Daniel Hohbusch. |
| 2. Heinrich Lorenz Müller, Ein-
nehmer. | 19. Joh. Friedrich Hornungs Witw. |
| 3. Johann George Nitsche, Bey-
sitzer. | 20. Heinrich Henke, junior. |
| 4. Christian Fried. Nizens, Beysitzer | 21. Zabels Witwe. |
| 5. Johann Daniel Wittig. | 22. Martin Nauckens Witwe. |
| 6. Gottfried Wiltners Witwe. | 23. Andreas Erdmann Wediger. |
| 7. Johann Martin Johns Witwe. | 24. Zacharias Abraham Lüdicke. |
| 8. George Michaele. | 25. Friedrich Samuel Vinzens. |
| 9. Christian Heinrich Bäs Witwe. | 26. Johann George Walter. |
| 10. Johann Christoph Bahn. | 27. Christian Gottfried Fabian, |
| 11. Johann Christian Calmus. | 28. Johann Peter Hädicke. |
| 12. Johann Heinrich Sauerbrey. | 29. Johann Gottfried Eberius. |
| 13. Johann Andreas Heckler. | 30. Johann Peter Rich. |
| 14. Joh. George Fuhrmanns Wit. | 31. Joh. Friedrich Quasss Witwe. |
| 15. Joh. Heinrich Rünschners Wit. | 32. Gottfried Christian Henke, sen. |
| 16. Johann Anton Kutschbach. | 33. Joh. Christian Otrens Witwe. |
| 17. Andreas Martin Jenicke. | 34. Martin Plenz Witwe. |
| | 35. Andreas Homburg. |
| | 36. Johann Friedrich Nachtigall. |
| | 37. Alterich Christian Edwens W. |
| | 38. Joh. |

38. Joh. Ernst Schreibers Witwe.
 39. Joh. Wilhelm Pätzschs Witwe.
 40. Hermann Schmidtts Witwe.
 41. Joh. Erdmann Mary Witwe.
 42. August Lasimann.
 43. Elias Gänfel.
 44. Christoph Hödler.
 45. Gottfried Knag Witwe.
 46. Wilhelm Ernst Wittmanns W.
 47. Gabriel Wittens Wittwe.
 48. Christoph Daniel Baumgar-
 ten, sen.
 49. August Christoph Dunkel.
 50. Christoph Weidlings Witwe.
 51. Johann Sigmund Steif.
 52. Andreas Büschels Witwe.
 53. Andreas Kühne.
 54. Christian Gottlob Hörisch.
 55. Jungfer Fleischerin.
 56. Christoph Gottfried Ruff.
 57. Samuel Stracke.
 58. Heinrich Christoph Walter.
 59. Johann Christian Herz.
 60. Joh. Christoph Schlotts Wit.
 61. Ludwig Schreibers Witwe.
 62. Joh. Gottfried Fiedler.
 63. Johann George Bode.
 64. Johann Adolph Bünnig.
 65. Martin Erchens Witwe.
 66. August Ebeling.
 67. Joh. Erdmann Mary Witwe.
 68. Peter Wald.
 69. Rudolph Beckers Witwe.
 70. Wilhelm Schütze.
 71. Joh. Andreas Kramers Witwe.
 72. Gottfried Büschels Witwe.
 73. Gottlieb Zabel.
 74. Daniel Himmel.
 75. Johann Gottlieb Mary.
76. Johann Christian Kreuzer.
 77. George Rudolph Schulze.
 78. Joh. Christoph Schendorfs W.
 79. Johann Christian Mary.
 80. Johann Christian Rünshner.
 81. August Schreiber.
 82. Johann Andreas Werner, sen.
 83. Johann Heinrich Werner, jun.
 84. Volkrecht August Schlott, sen.
 85. Johann Lebrecht Schlott, jun.
 86. Johann Daniel Thiele
 87. Johann Andreas Müller.
 88. Johann Andreas Eising.
 89. Carl Gottlieb Schumann.
 90. Gottlob Merzins Berendt.
 91. Ernst Gottfried Knag.
 92. Gottfried Christian Löwe.
 93. Johann Christian Plenz.
 94. Johann Christoph Baumgar-
 ten, jun.
 95. Johann Friedrich Uble.
 96. Johann Gottfried Ubtig.
 97. Johann Andreas Bähr.
 98. Johann Gottfried Schöne.
 99. Johann Carl Höder.
 100. Johann Gottfried Stuzer.
 101. August Dorn.
 102. Johann Christian Pfannen-
 schmidt.
 103. Christian Gottfried Kramer.
 104. Johann Carl Knag.
 105. Gottfried Christian Büschel.
 106. Johann Jacob Ehme.
 107. Johann Friedrich Göge.
 108. August Lebrecht Dahr.
 109. Daniel Kutschbach.
 110. Christian Ludwig Donats W.
 111. Johann Rudolph Richter,
 112. Caspar Seitz.

Johann Gottfried Müller, Collecteur.

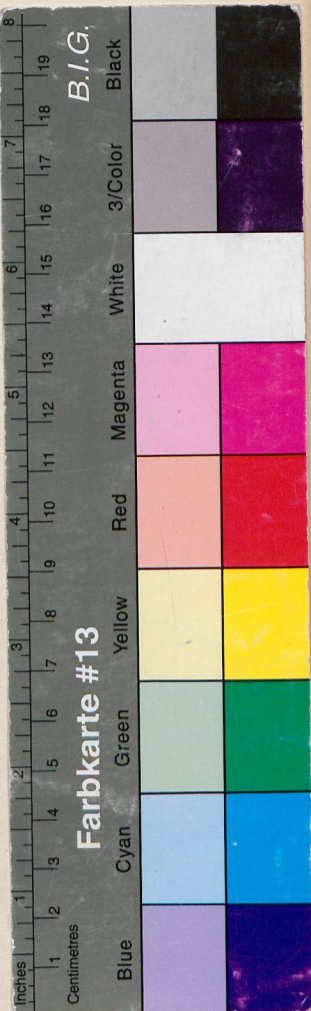




85B 718

(+ 260 7733)





Neu aufgerichtete
**Todten = Sassen =
Ordnung,**

wie solche
in der Hochfürstlichen Anhaltischen
Residenz = Stadt Cöthen

von
einer löblichen Societät
aus hundert und zwölf Personen bestehende

in
nachstehenden **XIX. Artikeln**
abgefaßt worden.

739 W



Cöthen,
druckts Johann Christian Schöndorf, J. Hof- u. Reg. Buchdr.

